

Maklervertrag

1. Vertragspartner Makler

- nachfolgend Makler genannt -

FinanzRitter UG (haftungsbeschränkt)

Kalkofen 4

D-58638 Iserlohn

Eingetragen im Handelsregister zu Iserlohn

unter HRB 9025 und im Vermittler-Register

unter der Nummer: D-BZTY-YVEHN-05

2. Vertragspartner Mandant

- nachfolgend Mandant genannt -

Max Mustermann

Musterstr. 1

11111 Musterstadt

geboren am TT.MM.JJJJ

Telefon: 02374 / 111 111

1. Vertragsgegenstand

- I. Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem privatwirtschaftlichen Versicherungsbedarf des Mandanten unter Ausschluss von Gewerbeversicherungen.
- II. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nur auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler vermittelt oder sonst abredgemäß in die eigene Verwaltung übernommen hat.

- III. Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet solche nicht vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadensfall zu unterstützen.

2. Aufgaben / Pflichten des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- I. Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- II. Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG. Der Mandant willigt ein, dass ihm die Beratungsdokumentation digital in der Vertragsübersicht seines Benutzerkontos von FinanzRitter zur Verfügung gestellt wird.
- III. Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- IV. Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- V. Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- VI. Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

3. Vertragsbetreuung / Mitwirkungspflicht des Mandanten

- I. Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant, im Rahmen seiner Erkenntnismöglichkeiten, danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese

Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

4. Maklervollmacht

Der Mandant bevollmächtigt den Makler, dessen Erfüllungsgehilfen und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur umfassenden Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.

Der Mandant bevollmächtigt den Makler hiermit, für ihn in seinem Namen

- I. Versicherungs- und Bausparverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen
- II. Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungs- und Bausparverträgen abzugeben oder entgegenzunehmen
- III. bei der Schadenabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken
- IV. Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegenzunehmen
- V. Erklärungen, Anzeigen und Informationen bei Sozialversicherungsträgern und Beihilfestellen abzugeben oder entgegenzunehmen und Auskünfte einzuholen
- VI. Untervollmachten auszustellen

Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit (z. B. § 203 StGB) entgegen, so wird dieser und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen

Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch Erklärung in Textform für die Zukunft dem Makler entziehen. Sie endet automatisch mit der Beendigung des Maklervertrages

5. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Der Maklerauftrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

7. Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mandant erklärt mit seiner Unterschrift die Einwilligung und Zustimmung zu den folgenden Dokumenten. Der Mandant kann die weiteren Dokumente jederzeit unter der jeweils angegebenen Adresse einsehen.

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen
www.finanzritter.com/de/agb

- II. Datenschutzerklärung (insbesondere 10. *Ergänzungen bei Abschluss eines Maklervertrags*)
www.finanzritter.com/de/datenschutz

- III. Erstinformation
www.finanzritter.com/de/erstinformation

- IV. Widerrufsbelehrung
www.finanzritter.com/de/widerrufsbelehrung

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Ort, Datum

Unterschrift Mandant